

# Stadt Wetter (Hessen)

---

Stadtrecht

Az. 020-00-508



## **Entgeltordnung für die Nutzung des Hallenbades der Stadt Wetter (Hessen)**

## **Inhaltsverzeichnis:**

§ 1	Benutzungsentgelte	Seite 3
§ 2	Höhe der Benutzungsentgelte	
	1. Einzelkarten	Seite 3
	2. 10er-Karten	Seite 4
	3. 50er-Karten	Seite 4
	4. Kursgebühren	Seite 4
	5. Entgelte für Gruppen mit eigener Badeaufsicht	Seite 4
	6. Solarium	Seite 4
	7. Sonstiges	Seite 4
§ 3	Badezeit	Seite 5
§ 4	In-Kraft-Treten	Seite 5

Auf Grund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.06.2018 (GVBl. S. 291), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wetter (Hessen) am 11.12.2018 nachstehende Entgeltordnung für die Nutzung des Hallenbades der Stadt Wetter (Hessen) beschlossen:

## § 1 Benutzungsentgelte

- (1) Für die Nutzung des Hallenbades der Stadt Wetter (Hessen) werden Entgelte nach dieser Ordnung erhoben. Die Zahlungspflicht entsteht mit der Benutzung der Einrichtungen des Hallenbades.
- (2) Die Entgelte sind im Voraus zu entrichten. Gegen Zahlung der Entgelte werden Eintrittskarten ausgehändigt. Die Mehrfachkarten haben eine Gültigkeit von drei Jahren.
- (3) Die Eintrittskarten sind dem Hallenbadpersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Gelöste Eintrittskarten können nicht zurückgenommen werden. Das auf verlorene oder nicht ausgenutzte Eintrittskarten gezahlte Entgelt wird nicht erstattet.
- (4) Wer das Hallenbad benutzt, ohne im Besitz der dafür erforderlichen Eintrittskarte zu sein, hat einen Betrag in Höhe von 30,00 € zu entrichten.
- (5) In den Entgelten dieser Ordnung ist die gesetzliche Umsatzsteuer enthalten.

## § 2 Höhe der Benutzungsentgelte

(1)	<b>Bezeichnung</b>	<b>Betrag</b>
<b>1.</b>	<b>Einzelkarten</b>	
1.1	Erwachsene	4,60 €
1.2	Kinder unter 5 Jahren	frei
1.3	Kinder und Jugendliche von 5 bis 17 Jahren	2,30 €
1.4	Begünstigte Personen: Schüler, Auszubildende, Studenten, Wehr- und Ersatzdienstleistende, Leistungsempfänger nach SGB II und SGB XII, Schwerbehinderte ab 50 % (gegen Vorlage entsprechender Ausweise bzw. Bescheinigungen), Begleitpersonal der Schwerbehinderten ab 50 %	2,30 €
1.5	Inhaber der Ehrenamtscard (gegen Vorlage der Ehrenamtscard in Verbindung mit dem Personalausweis)	frei

<b>2.</b>	<b>10er-Karten</b>	
2.1	Erwachsene	40,00 €
2.2	Kinder und Jugendliche von 5 bis 17 Jahren	20,00 €
2.3	Begünstigte Personen: Schüler, Auszubildende, Studenten, Wehr- und Ersatzdienstleistende, Leistungsempfänger nach SGB II und SGB XII, Schwerbehinderte ab 50 % (gegen Vorlage entsprechender Ausweise bzw. Bescheinigungen), Begleitpersonal der Schwerbehinderten ab 50 %	20,00 €
<b>3.</b>	<b>50er-Karten</b>	
3.1	Erwachsene	150,00 €
3.2	Kinder und Jugendliche von 5 bis 17 Jahren	75,00 €
3.3	Begünstigte Personen: Schüler, Auszubildende, Studenten, Wehr- und Ersatzdienstleistende, Leistungsempfänger nach SGB II und SGB XII, Schwerbehinderte ab 50 % (gegen Vorlage entsprechender Ausweise bzw. Bescheinigungen), Begleitpersonal der Schwerbehinderten ab 50 %	75,00 €

<b>4.</b>	<b>Kursgebühren</b>	
4.1	Kinder Anfänger (14 Kurseinheiten)	112,00 €
4.2	Erwachsene Anfänger (20 Kurseinheiten)	300,00 €
4.3	Erwachsene Fortgeschrittene (10 Kurseinheiten)	85,00 €
4.4	Erwachsene Leistung (10 Kurseinheiten)	85,00 €
4.5	Babyschwimmen (8 Kurseinheiten)	60,00 €
4.6	Aqua Plus 50 (10 Kurseinheiten)	85,00 €
4.7	Aqua-Jogging (10 Kurseinheiten)	85,00 €

<b>5.</b>	<b>Entgelte für Gruppen mit eigener Badeaufsicht</b> <i>Schwimmabteilungen von Sportvereinen, Sportgemeinschaften für Gesundheit und Rehabilitation und Vereine der DLRG, wenn sie innerhalb der festgesetzten Zeiten das Hallenbad benutzen.</i>	
5.1	DLRG und andere Vereine pro Betriebsstunde	28,00 €
5.2	Nutzung Dampfsauna pro Betriebsstunde	21,00 €

<b>6.</b>	<b>Solarium</b>	
6.1	10 Minuten	5,00 €
6.2	10er-Karte „11 für 10“	50,00 €

<b>7.</b>	<b>Sonstiges</b>	
7.1	Schlüsselverlust	50,00 €
7.2	Reinigungskosten bei Verschmutzungen	nach Aufwand

- (2) Bei Sonderveranstaltungen werden die Benutzungsentgelte je nach Aufwand durch die Betriebsleitung der Stadtwerke Wetter (Hessen) festgesetzt.
- (3) Die Betriebsleitung der Stadtwerke Wetter (Hessen) ist ermächtigt, im Rahmen von Werbeaktionen für einen begrenzten Zeitraum Rabatte festzusetzen.

### **§ 3 Badezeit**

Die Badezeit wird für den öffentlichen Badebetrieb nicht begrenzt und entspricht den jeweils gültigen Öffnungszeiten des Hallenbades.

### **§ 4 In-Kraft-Treten**

Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für die Nutzung des Hallenbades vom 16.11.2016 außer Kraft.

Die Entgeltordnung wird hiermit ausgefertigt:

Wetter (Hessen), den 12.12.2018

Der Magistrat  
der Stadt Wetter (Hessen)

Kai-Uwe Spanka  
Bürgermeister